

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 09. Juni 2021

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Beispielstudienpläne
- Anlage 2: Modulhandbuch

**1. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“
für das Lehramt an Haupt- und Realschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug“ gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang „Evangelische Religion“ lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Theologie“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in „Evangelische Religion“ das Modul „fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug“ gewählt, erhöht sich die Gesamtpunktzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 34 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Evangelische Religion“ vier Module in der Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. Klausur (60 Minuten)
 2. Hausarbeit (min. 27000 Zeichen, inklusive Leerzeichen)
 3. Mündliche Prüfung (20 Minuten)
 4. Portfolio (min. 27000 Zeichen, inklusive Leerzeichen)
 5. fachpraktische Prüfung (Umfang kann dem Modulhandbuch entnommen werden).Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern ggf. Beisitzerin und Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Eine Alternativprüfung umfasst entweder eine Hausarbeit (27000 Zeichen) oder einer Klausur (60 Minuten) oder eine mündliche Prüfung (20 Minuten). Das Angebot obliegt dem Ermessen der Prüferin oder des Prüfers. Es müssen mindestens zwei Angebote durch die Prüferin oder den Prüfer bereitgestellt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (7) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie / er wegen
 - a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
 - b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
 - c) Mutterschutz oder Elternzeitnicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines

ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

- (9) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (10) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15 / 14 / 13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“
12 / 11 / 10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9 / 8 / 7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6 / 5 / 4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3 / 2 / 1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

„Sehr gut (1)“	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
„Gut (2)“	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen
„Befriedigend (3)“	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
„Ausreichend (4)“	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen
„Mangelhaft (5)“	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
„Ungenügend (6)“	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe

gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der / des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregrn für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Evangelische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und jede der Teilprüfungen jeweils mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studiengbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs „Evangelische Religion“ benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz, Deutungs- und Verstehenskompetenz, Verständigungskompetenz sowie Gestaltungskompetenz. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezug der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote.

Es geht darum, auf der Grundlage fundierten Fachwissens einen eigenen begründeten Standpunkt in theologischen Grundfragen zu finden, um ausgehend davon in Offenheit anderen Deutungen, Anschauungen und Glaubensgemeinschaften begegnen zu können.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 2.01: Grundlagen der Bibelwissenschaft	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 2.02: Einführung in die Systematische Theologie	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 2.03: Einführung in die Religionspädagogik	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 2.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 2.05: Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 2.06: Texte und Themen der biblischen Tradition II	5 Credits
Pflichtmodul	2.07: Vertiefung der Systematischen Theologie	5 Credits
Pflichtmodul	2.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I	7 Credits
Wahlpflichtmodul	2.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 12b PRAXISSEMESTER	7 von 30 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 2.01, 2.02, 2.03 und eines der Module 2.04, 2.05 oder 12b bestanden sind.

(3) Wird die fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (M 2.09) im Fach Ev. Theologie gewählt, gehen folgende Module in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein:

- Modul 2.06
- Modul 2.07
- Modul 2.09
- Modul 2.04 oder 2.05

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

Wird die fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug nicht im Fach Ev. Theologie gewählt, gehen die folgenden Module in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein:

- Modul 2.06
- Modul 2.07
- Modul 2.08
- Modul 2.04 oder 2.05

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2021/22 im ersten Semester beginnen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den dd.mm.2020

Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Anlage 1: Beispielstudienpläne für das Lehramt „Evangelische Religion“ an Hauptschulen und Realschulen

Beispielstudienplan Praxissemester im 3. Semester

Semester	Biblische Theologie	Systematische Theologie	Kirchen und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
6	Modulprüfung M 2.06 Texte und Themen der biblischen Tradition II (5c)	Modulprüfung M 2.07 Vertiefung der Systematischen Theologie (5c)		Modulprüfung M 2.09 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II (6c)
5			Modulprüfung M 2.05 Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte (8c)	Modulprüfung M 2.08 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I (7c)
4		Modulprüfung M 2.04 Texte und Themen der biblischen Tradition I (5c)		
Zwischenprüfung				
3	Praxissemester M 12b			
2	Modulprüfung M 2.01 Grundlagen der Bibelwissenschaft (5c)	Modulprüfung M 2.02 Einführung in die Systematische Theologie (7c)		Modulprüfung M 2.03 Einführung in die Religionspädagogik (8c)
1				

Beispielstudienplan Praxissemester im 4. Semester

Semester	Biblische Theologie	Systematische Theologie	Kirchen und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
6	Modulprüfung M 2.06 Texte und Themen der biblischen Tradition II (5c)	Modulprüfung M 2.07 Vertiefung der Systematischen Theologie (5c)		Modulprüfung M 2.09 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II (6c)
5				Modulprüfung M 2.08 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I (7c)
4	Praxissemester M 12b			
Zwischenprüfung				
3	Modulprüfung M 2.04 Texte und Themen der biblischen Tradition I (5c)		Modulprüfung M 2.05 Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte (8c)	
2	Modulprüfung M 2.01 Grundlagen der Bibelwissenschaft (5c)	Modulprüfung M 2.02 Einführung in die Systematische Theologie (7c)		Modulprüfung M 2.03 Einführung in die Religionspädagogik (8c)
1				

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen

Modulname	M 2.01 Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Orientierung im Kanon der biblischen Schriften • Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften • Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums <p>Deutungs- und Verstehenskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel <p>Verständigungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hermeneutische Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS)
Lehrinhalte	Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum
Titel der Lehrveranstaltung	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden

Studienleistungen	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Klausur (60 Minuten) [zur Vorlesung]
Anzahl Credits für das Modul	5

Modulname	M 2.02 Systematische Theologie: Einführung in die Systematische Theologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<i>Kompetenzen</i> Methodenkompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und Handlungsge- stalt (Ethik) des christlichen Glaubens • Zusammenhänge von Glaubens- und Vernunftsp- erspektiven erkennen und aufeinander beziehen kön- nen
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar ST (2 SWS), 2 Wahlveranstaltungen ST (je 2 SWS)
Lehrinhalte	Überblick über den systematischen Zusammenhang des christlichen Glaubens. Systematisch-theologische Positionen der Christentumsgeschichte, Zusammenhänge von Glau- bens- und Vernunftsperspektiven erkennen und aufeinander beziehen können
Titel der Lehrveranstaltung	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organi- sationsform)	1 Einführungsseminar, 2 Wahlveranstaltungen (1 Seminar, 1 Vorlesung)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Mo- duls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraus- setzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teil- nahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Klausur (60 Minuten) [zum Einführungsseminar ST]
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulname	M 2.03 Einführung in die Religionspädagogik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte eines Studiums der Religionspädagogik • Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer (multireligiösen) Gesellschaft • Rahmenvorgaben für den Evangelischen Religionsunterricht an Haupt- und Realschulen <p>Deutungs- und Verstehenskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung sowie Begründungen für den Religionsunterricht • Auseinandersetzung mit der rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen • Erste Erkenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugendtheologie • Diskussion des Religionsbegriffs <p>Gestaltungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodische Fragen und Ansätze zum Evangelischen Religionsunterricht
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Seminar zur Unterrichtsgestaltung (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspädagogik, Geschichte der Religionspädagogik, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der hessische und anderen Landesverfassungen, Rahmenvorgaben zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU, Theologische Gespräche mit Kindern (und Jugendlichen)
Titel der Lehrveranstaltung	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch

Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Anhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	2 Modulprüfungen: 1 Portfolio (27000 Zeichen) oder 1 mündliche Prüfung (20 Minuten) nach Maßgabe der Lehrenden [zum Einführungsseminar]; 1 Hausarbeit (27000 Zeichen)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	M 2.04 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Deutungs- und Verstehenskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Zugänge ○ historische Zugänge ○ kontextuelle Exegese ○ gender-bewusste Exegese ○ jüdische Schriftauslegung ○ Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie <p>Verständigungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge <p>Gestaltungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon, ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie</p> <p><i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i></p>
Titel der Lehrveranstaltung	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.01 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Alternativprüfung nach § 7 (5)
Anzahl Credits für das Modul	5 (davon 2 für Fachdidaktik)

Modulname	M 2.05 Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Die Studierenden haben einen Überblick über die wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen einer Epoche. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den wissenschaftlichen Methoden kirchengeschichtlichen Arbeitens. Sie können diese methodischen Kenntnisse selbstständig zur Erarbeitung eines Themas anwenden.</p> <p>Die Studierenden haben vertiefte, problembewusste Kenntnisse einer kirchengeschichtlichen Epoche oder eines epochenübergreifenden Themas. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie besitzen in einem Einzelthema spezielle, forschungsbezogene Kenntnisse. Sie verstehen es, kirchen- und dogmengeschichtliche Quellen wissenschaftlich zu interpretieren, und sind in der Lage, ein komplexes kirchen- und dogmengeschichtliches Thema selbstständig zu erarbeiten und darzustellen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar, 1 Seminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	Überblick über die wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen einer Epoche (Alte Kirche, Mittelalter, Reformation, Neuzeit, Neuste Zeit) und deren zentrale Themen; Kenntnisse der Methoden kirchengeschichtlichen Arbeitens.
Titel der Lehrveranstaltung	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Vor der Einwahl in ein Seminar oder eine Wahlveranstaltung empfiehlt es sich, das Einführungsseminar Kirchengeschichte absolviert zu haben.
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	2 Modulteilprüfungen: 1 Hausarbeit zum Einführungsseminar (27000 Zeichen); 1 Alternativprüfung nach § 7 (5)
Anzahl Credits für das Modul	8 (2 für Fachdidaktik)

Modulname	M 2.06 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Kompetenzen</i> Gestaltungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden <ul style="list-style-type: none"> ○ literaturwissenschaftliche Zugänge ○ historische Zugänge ○ kontextuelle Exegese ○ gender-bewusste Exegese ○ jüdische Schriftauslegung ○ Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen <p>Deutungs- und Verstehenskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hermeneutische Reflexion der genannten Methoden • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie <p>Verständigungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (AT oder NT) (2 SWS), 1 Vorlesung (AT oder NT) (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie</p> <p><i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i></p>
Titel der Lehrveranstaltung	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.04 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (27000 Zeichen)
Anzahl Credits für das Modul	5 (1 für Fachdidaktik)

Modulname	M 2.07 Systematische Theologie: Vertiefung der Systematischen Theologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<i>Kompetenzen</i> Urteilskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; Fähigkeit zur Systematisierung und vertiefenden Reflexion theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe Vermittlungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	Die Gestalt des christlichen Glaubens <ul style="list-style-type: none"> • Das Sein Gottes (Theologie) • Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) • Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Neuzeitliche Kontroversen und Vermittlungen <ul style="list-style-type: none"> • Glaube und Denken • Schöpfung und Evolution • Rationalität und Spiritualität Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: <ul style="list-style-type: none"> • Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften • Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung) • Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik) Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.)
Titel der Lehrveranstaltung	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch

Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.02 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (27000 Zeichen)
Anzahl Credits für das Modul	5 (1 für Fachdidaktik)

Modulname	M 2.08 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Verstehens- und Deutungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit theologischen Grundfragen beziehungsweise religiös bedeutsamen Motiven, Elementen und Texten und deren Beziehung zum eigenen Glauben <p>Verständigungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines eigenen Standpunktes zu religionspädagogischen Fragestellungen sowie Fähigkeit zur authentischen Diskussion dieses Standpunktes <p>Gestaltungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen zentraler theologisch-religionspädagogischer Kompetenzbereiche an der religiösen Praxis
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS), 2 Wahlveranstaltungen (je 2 SWS)
Lehrinhalte	Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Theologische Grundfragen in diversen religionspädagogischen Kontexten, Kritische Reflexion des eigenen Lehrprofils
Titel der Lehrveranstaltung	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen; abgeschlossenes Modul M 2.03
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.03 erfolgreich abgeschlossen wurde

Prüfungsleistung	1 Alternativprüfung nach § 7 (5)
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulname	M 2.09 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<i>Kompetenzen</i> Verstehens- und Deutungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Analyse konkreten Religionsunterrichts Gestaltungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Planung, Gestaltung und Reflexion von eigenen Unterrichtsentwürfen beziehungsweise von Theologischen Gesprächen
Lehrveranstaltungsarten	1 Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (4 SWS)
Lehrinhalte	Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Kompetenzformulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung, Methoden des Theologisierens, Kritische Reflexion des eigenen Lehrprofils
Titel der Lehrveranstaltung	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Haupt- und Realschulen Das Modul 2.09 ist nur dann zu belegen, wenn das Praxissemester im anderen Unterrichtsfach absolviert wird
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.03 erfolgreich abgeschlossen wurde
Prüfungsleistung	1 fachpraktische Prüfung (Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtsreihe)

	[50 000 Zeichen]
Anzahl Credits für das Modul	6

Nummer/Code	Modul 12b
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler / -innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltungen (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen, Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen:</p> <p>a) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten • Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren <p>b) Vertiefende Auseinandersetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren • Heterogenität erfassen und reflektieren • Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten <p>Für a) und b) zu erwerben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten • Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien • Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung

	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld • Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern <p>Lernergebnisse im flankierenden Seminar Evangelische Theologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Religionsunterricht aus verschiedenen Perspektiven planen und gestalten, insbesondere aus der Perspektive der Kinder- und Jugendtheologie • Kritische Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht • Reflexion und Erprobung vielfältiger Methoden für den Religionsunterricht • Austausch über Erfahrungen, Chancen und Herausforderungen für das Unterrichten im Fach Religion • Austausch, Reflexion und Auseinandersetzung der eigenen Berufsmotivation, sowie des eigenen Standpunktes in theologischen Grundfragen <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden); (2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt (3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern</p>
Lehrinhalte	<p>Im flankierenden Seminar Evangelische Theologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methoden zur Unterrichtplanung und Gestaltung im Fach Religion • Methoden zur Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung im Fach Religionsunterricht • Methoden zur selbstkritischen Reflexion der eigenen Lehrerrolle im Religionsunterricht, insbesondere im Theologischen Gespräch mit Kindern und Jugendlichen
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4 SWS); Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS); Flankierende LV Fachdidaktik in Evangelischer Religion (2 SWS); Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	<p>Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenz), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodemix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplinen, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Lehramt an Haupt- und Realschulen</p>
Dauer des Angebotes des Moduls	<p>Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, spätestster Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. beziehungsweise im Sommersemester der 30.09. eines Jahres</p>
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Jedes Semester</p>

Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b im Kernstudium
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4-6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z.B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im flankierenden Seminar Evangelische Theologie: Mitgestaltung der Seminarsitzung, Ausarbeitung einer Unterrichtsreflexion (ca. 20 Seiten) 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs <p>Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1. darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung, den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentation der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Evangelische Theologie und 7 für das andere Unterrichtsfach